

MIET- UND BENUTZUNGSORDNUNG FÜR DAS URBARER BÜRGERHAUS

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt nur für die Benutzung der Räume des Bürgerhauses. Alle Räume werden nach § 2 der Benutzungsordnung zur Verfügung gestellt.
- (2) Das Recht auf Weiter- und /oder Untervermietung wird nicht eingeräumt.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Es sollen kulturelle und soziale Belange der örtlichen Gemeinschaft gefördert und der kommunale Zusammenhang gestärkt werden. Die gewährten Vorteile gegenüber Einheimischen sind demzufolge vereinbar mit Art. 3 Abs. 1 GG.
- (2) Das Urbarer Bürgerhaus steht allen Vereinen, Verbänden und Institutionen der Ortsgemeinde Urbar zur Benutzung offen. Des Weiteren steht das Haus Urbarer Bürgern und „Nicht-Urbarern“ für private Anlässe zur Verfügung.
- (3) Die Miet- und Benutzungsordnung gilt für alle im Urbarer Bürgerhaus stattfindenden Veranstaltungen. Die Bereitstellung des Hauses erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 3 Reservierung / Vertragsabschluss

- (1) Aus der unverbindlichen Vormerkung eines Veranstaltungsraumes für einen bestimmten Termin kann kein Anspruch auf einen späteren Abschluss eines Mietvertrages hergeleitet werden. Die Vermietung erfolgt nur nach schriftlicher Anmeldung.
- (2) Vereine haben am Ende des Jahres bei einer Vereinsringsitzung die Möglichkeit ihre Terminwünsche für das Bürgerhaus anzumelden. Benutzungswünsche werden in der Reihenfolge des Antragseingangs berücksichtigt, wobei Veranstaltungen Urbarer Ortsvereine und Bürger Vorrang haben.

§ 4 Gegenstand des Mietvertrages

- (1) Die Ortsgemeinde Urbar – Vermieter – übergibt dem Mieter die Mietgegenstände in ordnungsgemäßem Zustand. Hiervon hat sich der Mieter bei der Übergabe zu überzeugen.
- (2) Mietgegenstände dürfen nur für den vorgesehenen Zweck benutzt und Dritten nicht weiter vermietet werden.

- (3) Die Übergabe hat umgehend nach Ablauf der Mietzeit in Absprache mit dem Verwalter zu erfolgen.

§ 5 Mietzins und Kautio

- (1) Für die Überlassung des Hauses einschließlich der Einrichtung wird eine Miete erhoben. Die Gebührenordnung ist dieser Benutzungsordnung als Anlage beigefügt.
- (2) Vor der Veranstaltung ist bei Vertragsabschluss für eine eventuelle Grundreinigung, Beschädigung oder Verlust eine Kautio in Höhe von 100,00 Euro zu hinterlegen. Sollte die hinterlegte Kautio für eine eventuelle Mängelbeseitigung nicht ausreichen, so ist der übersteigende Betrag von dem Mieter nachzuzahlen. Die Kautio wird nach ordnungsgemäßer Rückgabe der Räumlichkeiten zurück erstattet.
- (3) Der vereinbarte Mietzins ist bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn zu überweisen.

§ 6 Befreiungstatbestände

- (1) Der Bürgermeister ist befugt, in den begründeten Einzelfällen abweichend von den Bestimmungen des § 5 Gebühren festzusetzen oder Gebührenfreiheit zu bewilligen, wenn der Zweck der Veranstaltung dies rechtfertigt. Dies gilt insbesondere für Urbarer Vereine.
- (2) Vereine können das Bürgerhaus zwei Mal im Jahr für nicht kommerzielle Veranstaltungen kostenfrei nutzen. Größere Vereine dürfen darüber hinaus das Bürgerhaus 1 Mal je 100 Mitglieder des Vereins kostenfrei nutzen. Die aktuelle Mitgliederzahl des Vereins ist der Verwaltung vorzulegen. Putzkosten müssen von den Vereinen getragen werden.

§ 7 Hausordnung

- (1) Die Veranstaltung darf nur in den geschlossenen Räumen stattfinden. Die Außenanlagen dürfen nicht zum Feiern oder für die Veranstaltung genutzt werden. In begründeten Einzelfällen kann durch die Ortsgemeinde eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.
- (2) Der Mieter hat Türen und Fenster ordnungsgemäß zu verschließen. Er ist verpflichtet darauf zu achten, dass Energie nur in notwendigem Umfang verbraucht wird.
- (3) Jede Veränderung an Mietgegenständen ist nicht zulässig. Das Einbauen und Einbringen von sperrigen und schweren Gegenständen und die Verwendung von Dekorationen sind nur nach Absprache mit dem Vermieter zulässig.
- (4) Der Mieter hat den Mietgegenstand schonend und pfleglich zu behandeln.

- (5) Entsprechend § 6 Abs. 3 des Landes-Immissionsschutzgesetzes vom 20.12.2000 (GVBl. S. 578) ist die Benutzung von Geräten, die der Erzeugung oder Wiedergabe von Schall oder Schallzeichen dienen (Tongeräte), insbesondere Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente und ähnliche Geräte, außerhalb des Bürgerhauses verboten.

Im Übrigen dürfen die genannten Geräte nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden oder die natürliche Umwelt nicht beeinträchtigt werden kann. Dies gilt insbesondere zur Nachtzeit (22 - 6 Uhr).

§ 8 Hausrecht

- (1) Der Vermieter hat das Hausrecht in allen Räumen.
- (2) Soweit erforderlich, haben Beauftragte des Vermieters, der Polizei, der Feuerwehr und des Sanitätsdienstes Zugang zu den vermieteten Räumen. Sie dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht behindert werden.

§ 9 Veranstaltungsvorbereitung

- (1) Der Mieter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitungen und nachfolgenden Abwicklung. Er sorgt für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung und trifft alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen. Notwendige Konzessionen oder sonstige Genehmigungen sind vom Veranstalter selbst zu besorgen und auf eigene Kosten zu beantragen.
- (2) Falls das Bürgerhaus am Vortag frei ist, kann es nach Absprache kostenfrei für den Aufbau genutzt werden (freitags frühestens ab 17 Uhr).

§ 10 Haftung

- (1) Der Mieter haftet für alle Schäden, die er selbst, seine Erfüllungsgehilfen oder Dritte aus seinem Bereich verursachen. Er hat jeden entstandenen Schaden unverzüglich dem Vermieter mitzuteilen.
- (2) Der Mieter hat für alle Schadensersatzansprüche einzutreten, die aus Anlass einer Veranstaltung geltend gemacht werden. Wird der Vermieter wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Mieter verpflichtet, diesen von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen. Er hat dem Vermieter im Rechtsstreit durch gewissenhafte Information Hilfe zu leisten.
- (3) Für die in das Gebäude eingebrachten Gegenstände des Mieters übernimmt der Vermieter keine Haftung. Diese Gegenstände lagern auf Gefahr des Mieters in den vermieteten Räumen.

Spätestens nach Beendigung der Mietzeit sind diese Gegenstände unverzüglich zu entfernen.

- (4) Der Vermieter haftet nicht bei Versagen von Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder bei sonstigen die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen.

§ 11 Rücktritt vom Vertrag

- (1) Der Vermieter ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten wenn
- a. Der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen nicht innerhalb der in § 5 genannten Fristen nachkommt,
 - b. Durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens des Vermieters zu befürchten ist oder die Veranstaltung gegen geltendes Recht verstößt,
 - c. Die Mietgegenstände infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können.
- (2) Der Rücktritt wird dem Mieter unverzüglich schriftlich erklärt. Macht der Mieter von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch, so hat der Mieter weder Anspruch auf Schadensersatz noch auf Ersatz seiner Auslagen oder seines entgangenen Gewinns.
- (3) Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner die ihm bis dahin entstandenen Kosten selbst.
- (4) Führt der Mieter aus irgendeinem von dem Vermieter nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch, so ist er verpflichtet, auf Verlangen und auf Nachweis dem Vermieter die entstandenen Kosten zu ersetzen.
- (5) Wird das Programm oder werden einzelne Programmpunkte vom Vermieter beanstandet, insbesondere wegen Gefahr für das Gebäude, seine Einrichtungen sowie für das Publikum und ist der Mieter zu einer Programmänderung nicht bereit, so kann der Vermieter vom Vertrag zurücktreten, ohne dass dadurch Ansprüche gegen ihn geltend gemacht werden können. Der Mieter ist in diesem Fall verpflichtet 50% der vereinbarten Miete zu zahlen, soweit eine anderweitige Vermietung für die vorgesehene Zeit nicht möglich ist.

§ 12 Datenübermittlung

Mit Unterzeichnung des Mietvertrages stimmt der Mieter der Weitergabe seiner Kontaktdaten an die Polizeiinspektion Bendorf zu.

§ 13 Nebenabreden

Änderungen oder Ergänzungen des Mietvertrages bedürfen der Schriftform.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Miet- und Benutzungsordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Urbar, den 05.10.2016

gez. Küsel-Ferber

Karin Küsel-Ferber
Ortsbürgermeisterin

Hinweis nach § 27 a VwVfG

Die o.a. öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung ist im Internet unter der
Adresse

www.vallendar.eu

abrufbar.

Preisliste Bürgerhaus ab 01.01.2017

	Vereine	Urbarer privat	nicht Urbarer privat	Institutionen
Foyer mit Küche				
Miete	40,00 €	120,00 €	240,00 €	260,00 €
Reinigung	30,00 €	30,00 €	40,00 €	40,00 €
Gesamt	70,00 €	150,00 €	280,00 €	300,00 €
Foyer, Küche, kleiner Saal				
Miete	60,00 €	180,00 €	360,00 €	410,00 €
Reinigung	50,00 €	50,00 €	60,00 €	60,00 €
Personal	--	20,00 €	20,00 €	30,00 €
Gesamt	110,00 €	250,00 €	440,00 €	500,00 €
Foyer, Küche, großer Saal				
Miete	80,00 €	240,00 €	480,00 €	540,00 €
Reinigung	50,00 €	50,00 €	60,00 €	60,00 €
Personal	--	30,00 €	30,00 €	50,00 €
Gesamt	130,00 €	320,00 €	570,00 €	650,00 €
Foyer, Küche, kleiner und großer Saal				
Miete	100,00 €	300,00 €	600,00 €	640,00 €
Reinigung	50,00 €	50,00 €	60,00 €	60,00 €
Personal	--	50,00 €	50,00 €	50,00 €
Gesamt	150,00 €	400,00 €	710,00 €	750,00 €
Reinigung Zapfanlage				
Pauschal	30,00 €	30,00 €	30,00 €	30,00 €